

Verbandsordnung vom 1.3.2006

des Zweckverbandes Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre in der Fassung vom 17.10.2022

ARTIKEL I

§ 1

Name, Verbandsmitglieder, Sitz des Verbandes

- (1) Der Zweckverband im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NZKomG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) hat die Bezeichnung »Zweckverband Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre«.
- (2) Mitglieder des Zweckverbandes sind der Landkreis Cloppenburg, die Städte Cloppenburg und Friesoythe sowie die Gemeinden Bösel, Cappeln, Emstek, Garrel und Molbergen.
- (3) Sitz des Verbandes ist Cloppenburg.
- (4) Der Verband führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Verband hat den Zweck, im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen im Rahmen der allgemeinen Landesplanung, unter Berücksichtigung der regionalen Begebenheiten und Belange, das Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre zu fördern. Die Ziele sind, in diesem Raum die Landschaft zu erhalten und zu pflegen, die heimische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und durch geeignete Maßnahmen eine naturnahe Erholung zu ermöglichen. Der Erfüllung dieser Aufgabe dient insbesondere die Lenkung des Fremdenverkehrs durch die Unterstützung, Förderung und Unterhaltung der naturnahen Erholung dienenden Maßnahmen, Einrichtungen und Betriebe innerhalb des Erholungsgebietes (Landschaftspflege) sowie die Entwicklung, Umsetzung, Vermarktung und Vermittlung von touristischen Konzepten und Angeboten (Marketing). Einzelne Aufgaben können auf Dritte übertragen werden.
- (2) Bei der Erfüllung der Verbandsaufgaben darf die allgemeine volkswirtschaftliche und landwirtschaftliche Entwicklung nicht beeinträchtigt werden.

§ 3

Kostendeckung

- (1) Die zur Erreichung des Verbandszweckes benötigten Mittel sollen durch öffentliche Beihilfen und Spenden aufgebracht werden. Für den hierdurch nicht gedeckten Teil ist eine Verbandsumlage zu erheben.
- (2) Die Verbandsumlage ist nach Aufgaben der Landschaftspflege und nach Aufgaben für Marketing zu unterteilen.

- (3) Die Verbandsversammlung setzt die Höhe der Verbandsumlage in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu fest und bestimmt das Verhältnis für die Errechnung der auf die Verbandsmitglieder entfallenden Umlage gem. den Grundsätzen in Absatz 4. Das Verhältnis soll sich nach dem Nutzen für die zum Erholungsgebiet gehörigen Gemeinden richten.
- (4) Der Landkreis Cloppenburg trägt 50 % der auf die Aufgaben der Landschaftspflege entfallenden und 40 % der auf die Aufgaben des Marketing entfallenden Verbandsumlage. Die restlichen 50 % der auf die Aufgaben der Landschaftspflege entfallenden und die restlichen 60 % der auf die Aufgaben für Marketing entfallenden Verbandsumlage tragen die übrigen Verbandsmitglieder nach einem jährlich neu zu berechnenden Schlüssel, der folgende Grundlagen berücksichtigt:
 1. Übernachtungszahlen in den Unterkünften (z.B. Hotels, Jugendherberge, Ferienwohnungen/ -häuser, Privatvermieter, Camping, etc.) des jeweiligen Verbandsmitgliedes,
 2. Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder,
 3. Tagesgäste in den Einrichtungen der jeweiligen Verbandsmitglieder (z.B. Museen, Tierpark, Thülsfelder Talsperre, etc.),
 4. Unterhaltungskosten der Landschaftspflege, die in den Grenzen der Verbandsmitglieder anfallen, wobei dieser Schlüssel alle drei Jahre neu zu berechnen ist.

Der Schlüssel errechnet sich wie folgt:

Die Übernachtungszahlen und die Umsätze von Übernachtungs- und der Tagesgästen werden amtlichen Statistiken und wissenschaftlichen Studien entnommen und jährlich angepasst. Je Einwohner wird ein Betrag von 0,25 € festgesetzt. Die Einwohnerzahlen werden jährlich erhoben.

Die Fallzahlen werden nach Aufwand des ZVETT für Marketing und Infrastruktur bei den privaten und gewerblichen Übernachtungen und Tagesgästen aufsummiert. In die Berechnung fließt der Gesamtumsatz der Gäste in den Kommunen ein.

Datengrundlage sind die Zahlen, die 2 Jahre vor dem jeweiligen, zu berechnenden Haushaltsjahr liegen.

Die Kosten für die Landschaftspflege werden im 3-jährigen Rhythmus auf Grundlage der geleisteten Stunden aufgeschlüsselt.

Die Gesamtsummen werden mit einem variablen Faktor multipliziert, um die sich jährlich ändernde, von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Verbandsumlage zu errechnen.

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind

- 1.) die Verbandsversammlung
- 2.) die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer

§ 5 Die Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus je 2 Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen (Verbandsversammlungsmmitglieder). Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

- (2) Die Stimmzahl eines jeden Verbandsmitgliedes richtet sich nach dem Verhältnis seiner prozentualen Umlagepflicht gem. § 3 Abs. 3 nach folgender Verteilung:

Beteiligung an der Umlage:	Stimmzahl:
0 – 10 %	1
10,01 – 20 %	2
20,01 – 30 %	3
30,01 – 40 %	4
40,01 – 50 %	5

Die Stimmzahl eines jeden Verbandsmitgliedes wird zu Beginn eines Geschäftsjahres aufgrund der Festsetzungen der Umlageverpflichtung in der Haushaltssatzung verbindlich festgelegt.

- (3) Die jeweiligen Verbandsversammlungsmitglieder und ihre Stellvertreter werden von dem jeweiligen Hauptorgan des Verbandsmitgliedes bestimmt. Ein Verbandsversammlungsmitglied ist der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte, sein Stellvertreter ist sein allgemeiner Vertreter. Ist der Hauptverwaltungsbeamte eines Verbandsmitgliedes die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer, so entsendet das Hauptorgan dieses Verbandsmitgliedes an Stelle des Hauptverwaltungsbeamten ein anderes seiner Mitglieder als Vertreter in die Verbandsversammlung und regelt seine Stellvertretung.
- (4) Die Entsendung der gewählten Verbandsversammlungsmitglieder soll jeweils innerhalb von 3 Monaten nach einer Neuwahl der Kommunalvertretung erfolgen. Scheidet ein Mitglied aus seiner Vertretungskörperschaft vorzeitig aus, so erlischt seine Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung. Sein Nachfolger soll innerhalb von 3 Monaten entsandt werden.
- (5) Nach Ablauf der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder führt die Verbandsversammlung ihre Tätigkeit bis zur ersten Sitzung der neugebildeten Verbandsversammlung fort.

§ 6

Aufgaben und Tätigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, über die nach den Vorschriften der Niedersächsische Gemeindeordnung der Rat oder der Verwaltungsausschuss beschließt, insbesondere über
1. Änderungen der Verbandsordnung
 2. Aufnahme neuer Mitglieder
 3. Feststellung des Haushaltsplanes
 4. Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers
 5. Aufnahme von Anleihen und Übernahme von Bürgschaften
 6. Erlass von Satzungen über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen des Verbandes sowie über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen
 7. Auflösung des Verbandes

sowie über die sonstigen im NKomZG genannten Aufgaben der Verbandsversammlung.

- (2) Den Vorsitz der Verbandsversammlung führt ein aus der Mitte der Versammlung zu wählendes Mitglied, für das auch ein Vertreter zu wählen ist. Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbandes.

- (3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies von einem Verbandsmitglied unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsversammlungsmitglieder anwesend sind.
- (5) Beschlüsse zu den in Abs. 1 Ziff. 1 + 7 bezeichneten Angelegenheiten bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im übrigen ist zu einem Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit in dieser Verbandsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer sowie der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Tätigkeit in der Verbandsversammlung ist ehrenamtlich. Die Tätigkeit in der Verbandsversammlung ist ehrenamtlich. Sitzungsgelder sowie Verdienstausfallentschädigungen werden gemäß der Entschädigungssatzung gezahlt.

§ 7

Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer

- (1) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung gewählt. Sie/er ist ehrenamtlich tätig. Sie/er soll der Hauptverwaltungsbeamte desjenigen Verbandsmitgliedes sein, welches den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit seiner Verwaltung unterstützt. Die Verbandsversammlung regelt auch die Stellvertretung.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen. Erklärungen, die den Verband verpflichten, sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung handschriftlich unterzeichnet sind. Bei Geschäften der laufenden Verwaltung genügt die Unterschrift der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers.
- (3) Bei der Ausführung der Geschäfte bedient sich die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer der Mithilfe der Verwaltung des Landkreises Cloppenburg und dessen Einrichtungen. Sämtliche Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Kreiskasse des Landkreises Cloppenburg als fremde Kassenaufgaben erledigt. Die Aufgaben nach § 119 Abs. 1 NGO obliegen dem Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt des Landkreises Cloppenburg.

§ 8

Bildung von Beiräten

Es können Beiräte gebildet werden, welche die Aufgabe haben, die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer zu beraten.

§ 9

Geschäftsjahr und Haushaltsplan

- (1) Das Haushaltsjahr beginnt jeweils mit dem 1. Januar und schließt mit dem 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres.
- (2) Als für die Durchführung der örtlichen Prüfung zuständiges Rechnungsprüfungsamt wird das Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cloppenburg bestimmt.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer stellt den jährlichen Haushaltsplan auf und legt ihn der Versammlung zur Beschlussfassung vor. Nach Abschluss des Haushaltsjahres legt sie oder er die vom Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt des Landkreises Cloppenburg geprüfte Jahresrechnung der Versammlung vor. Die Versammlung beschließt über die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers.
- (4) Gleichen sich Einnahmen und Ausgaben nicht aus, so werden die Vereinsmitglieder zur Deckung des Fehlbetrages im Verhältnis ihrer Umlagepflicht gemäß § 3 Abs. 2 herangezogen.

§ 10

Kündigung eines Vereinsmitgliedes

- (1) Die Kündigung eines Vereinsmitgliedes ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist ohne Angabe eines Grundes möglich.
- (2) Die Kündigung ist gegenüber der Verbandsgeschäftsführerin bzw. dem Verbandsgeschäftsführer zu erklären.
- (3) Für das kündigende Vereinsmitglied besteht nach einer wirksamen Kündigung kein (anteiliger) Anspruch auf Auskehrung etwa vorhandenen Vermögens des Zweckverbandes. Das ausscheidende Vereinsmitglied erhält eine Abfindung, die wie folgt berechnet wird: Der Zuwachs der barwerten Mittel der letzten 5 Jahre wird ermittelt und aufsummiert. Übersteigt diese Summe die vorhandenen Verbindlichkeiten des Verbandes, wird der überschießende Betrag anteilig an das kündigende Mitglied entsprechend seiner Umlagenverpflichtung der vergangenen 5 Jahre ausbezahlt. Der Zweckverband ist berechtigt, den Betrag ratenweise auszuzahlen, falls ansonsten die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes gefährdet wäre. Eine Verzinsung erfolgt nicht.
- (4) Für den Fall, dass die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen des Zweckverbandes zum Zeitpunkt des Eingangs der Kündigungserklärung übersteigen, hat das ausscheidende Mitglied den überschießenden Betrag anteilig dem Zweckverband auszugleichen. Der auszugleichende Betrag entspricht dem Anteil, zu dem das ausscheidende Vereinsmitglied in den vergangenen 5 Jahren vor seiner Kündigungserklärung zur Finanzierung des Zweckverbandes beigetragen hat.
- (5) Nach erfolgter Kündigung ist § 1 Abs. 2 der Vereinsordnung der neuen Mitgliederstruktur entsprechend anzupassen.

§ 11

Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband wird aufgelöst, wenn die Versammlung die Auflösung beschlossen hat. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (2) Bei Auflösung des Verbandes fällt ein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Sachvermögen an den Landkreis Cloppenburg mit der Maßgabe, dass es nur für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Erholungsgebietes Thülsfelder Talsperre verwendet werden darf. Übersteigt der Zuwachs der barwertigen Mittel der vergangenen 5 Jahre die vorhandenen Verbindlichkeiten, ist der überschüssige Betrag vorab auf die Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Umlagenverpflichtung der vergangenen 5 Jahre zu verteilen.
- (3) Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen übersteigen, sind die übersteigenden Verbindlichkeiten von den Verbandsmitgliedern entsprechend ihrem Anteil, zu dem sie in den vergangenen 5 Jahren vor der Auflösung zur Finanzierung des Zweckverbandes beigetragen haben, zu tragen.
- (4) Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das vorhandene Personal des Verbandes auf die Verbandsmitglieder verteilt. Etwaige damit verbundene zusätzliche Kosten des aufnehmenden Verbandsmitgliedes werden vom Verband erstattet. Von den Verbandsmitgliedern entsendete Bedienstete werden von ihnen übernommen.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Cloppenburg wahrgenommen.

§ 13 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden - soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist - im elektronischen Amtsblatt des Verbandes unter der Adresse www.thuelsfelder-talsperre.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im elektronischen Amtsblatt wird unter Angabe des Bereitstellungstages und der Internetadresse in folgenden Tageszeitungen ohne Rechtswirkung hingewiesen: Münsterländische Tageszeitung und Nordwest-Zeitung. Im Einzelfall können Bekanntmachungen ohne Rechtswirkung auch ganz oder teilweise in den genannten Tageszeitungen veröffentlicht werden.
- (2) Abs. 1 gilt gleichermaßen für ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Die gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichung von Plänen, Karten, Zeichnungen und dergleichen als Bestandteile von Satzungen, Verordnungen und sonstigen Bekanntmachungen erfolgt, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Auslegung während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Dauer der Auslegung in der Bekanntmachung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 14 Übergangsregelung

Der bis zum Inkrafttreten dieser Verbandsordnung bestehende Zweckverbandsausschuss bleibt in seiner bisherigen Zusammensetzung, Besetzung und Aufgabenstellung bis zur Neubildung der künftigen Verbandsversammlung nach der am 1. November 2006 beginnenden allgemeinen Wahlperiode der kommunalen Vertretungen bestehen.

ARTIKEL II

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt am 01.03.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre vom 28.1.1970 (Amtsblatt für den niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg vom 06.02.1970, S. 14) zuletzt geändert durch Satzung vom 31.10.2002 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 29.11.2002, S. 1090) außer Kraft.